

**BERICHT
des Vorstands
der Erste Group Bank AG**

zu Tagesordnungspunkt 9
der 18. ordentlichen Hauptversammlung am 12.5.2011

Zu Tagesordnungspunkt 9: Ermächtigung des Vorstands zum Erwerb eigener Partizipationsscheine und zur Veräußerung auf andere Weise als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot

1. Erwerb eigener Partizipationsscheine

In der 18. ordentlichen Hauptversammlung der Erste Group Bank AG („Erste Holding“) soll dem Vorstand der Erste Holding die Ermächtigung erteilt werden, eigene Partizipationsscheine der Gesellschaft ohne besondere Zweckbindung und unter Ausschluss des Handels in eigenen Partizipationsscheinen zu erwerben (§ 23 Abs 16 BWG iVm § 65 Abs 1 Z 8 AktG).

Der Vorstand ersucht um Ermächtigung zum Erwerb von Partizipationsscheinen der Erste Holding bis zu einer Höhe von maximal 10 % (zehn Prozent) des ausgegebenen Partizipationskapitals der Gesellschaft, wobei dies auch die gemäß § 65 Abs 1 Z 1, 4 und 7 AktG erworbenen eigenen Partizipationsscheine umfasst. Als niedrigster Gegenwert für den Erwerb eigener Partizipationsscheine wird EUR 100,- (einhundert Euro) pro Partizipationsschein vorgeschlagen, als höchster Gegenwert EUR 5.000,- (fünftausend Euro) pro Partizipationsschein.

Die Ermächtigung soll für 30 Monate, somit bis 11.11.2013 gelten.

Die Erste Holding ist in der Lage, die gemäß § 225 Abs 5 UGB vorgeschriebene Rücklage für eigene Anteile zu bilden, ohne dass das Nettoaktivvermögen das Partizipationskapital und eine nach Gesetz oder Satzung gebundene Rücklage unterschreitet. Der Ausgabebetrag auf die Partizipationsscheine wurde voll eingezahlt.

Der Vorstand erstattet daher folgenden schriftlichen Bericht gemäß §§ 23 Abs 16 BWG iVm 65 Abs 1b iVm 153 Abs 4 AktG über den Grund des Bezugsrechtsausschlusses:

2. Ermächtigung des Vorstands zur Veräußerung eigener Partizipationsscheine der Gesellschaft auf andere Weise als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot

Der Vorstand ersucht die Hauptversammlung um die Ermächtigung, eigene Partizipationsscheine auf andere Weise als über die Börse oder durch öffentliches Angebot zu veräußern.

Die Ausgabe von Partizipationskapital zur Stärkung der Eigenmittelbasis der Erste Holding nimmt in der Strategie der Erste Holding einen bedeutenden Platz ein. Ein wesentlicher Teil des Partizipationskapitals wurde von der Republik Österreich gezeichnet, etwa ein Drittel von privaten Investoren. Die Partizipationsscheine notieren nicht an der Börse.

Als serviceorientierte Geschäftsbank muss die Erste Holding in der Lage sein, Kundenwünsche von privaten Investoren hinsichtlich des An- und Verkaufs des eigenen Partizipationskapitals kurzfristig erfüllen zu können. Daher ersucht der Vorstand um die Ermächtigung, Partizipationskapital ohne Zweckbindung erwerben und an bestimmte Kunden verkaufen zu dürfen. Die voraussichtlichen geringen Beträge von einzelnen Verkäufen von Partizipationskapital an private Investoren sind für ein öffentliches Angebot impraktikabel.

Daher soll der Vorstand von der Hauptversammlung gemäß §§ 23 Abs 16 BWG iVm 65 Abs 1b 3. Satz AktG ermächtigt werden, eigene Partizipationsscheine auf andere Weise als über die Börse oder durch öffentliches Angebot zu veräußern.

Wien, im April 2011

Der Vorstand